ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
1.1 WOHNBAUFLÄCHEN:
1.1.3. (WA) Allgemeine Wohngebiete § 4 Bau-NVO, Absatz 1-3.
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:
2.1. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:
2.1.19. (E+1) als Höchstgrenze Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß
2.1.60. (E+DG) (E+1) bestehende Gebäude E + DG zulässig zum Anbau für E + 1 als Höchstgrenze
3. BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN :
3.4. Baugrenze (blau).
4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
4.2 Schule.
5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
5.2. überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
5.4. Sichtdreiecke innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 1.0 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden.
6. VERKEHRSFLÄCHEN
6.1. Straßenverkehrsflächen (öffentl. Straßen)
6.1.1. Gehsteige und öffentliche Fußwege.
6.3. Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen (grün).
7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
7.4. Umformerstation.
8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND LEITUNGEN
8.1. Hochspannungsleitung mit Nennspannung und Schutzzone.
9. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
9.1. (ST) Flächen für private Stellplätze die zur Straße hin nicht abgezäunt werden dürfen.
9.2. (G) Garagen. Zufahrt in Pfeilrichtung.
9.3. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
10.1. Durchgang, Durchfahrt, überdeckter Sitzplatz.
10.2. Teilung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung (neu zu vermessen)
10.3. (6.0) Masszahl.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Eingegangen 19. 02. 68

FESTSETZUNGEN NACH § 9 B. Bau. G.

Pfründestrasse

0.1. BAUWEISE:
0.1.1. offen
0.2. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:
0.2.1. bei Einzelhausgrundstücken = 600 qm
0.3 FIRSTRICHTUNG:
0.3.1. die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziff. 2.1.19. und Ziff. 2.1.60.

ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN NACH ART. 107 B. B. O.

0.4 EINFRIEDUNGEN:
0.4.5. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziff. 2.1.19. und 2.1.60.:

Art:	Holzlatten-, Hanichelzaun oder Hecke straßenseitig.
Höhe:	über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens 1.0 m.
Vorgärten:	Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.

0.5 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:
0.5.3. Garagen und Nebengebäude sind in Flachdach auszuführen. Traufhöhe: talseitig nicht über 2.50 m. Kellergaragen sind unzulässig.
0.6. GEBÄUDE:
0.6.10. Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.1.19:

Dachform:	Satteldach 28° - 34°
Dachdeckung:	Pfannen dunkelbraun oder rot.
Dachgaupen:	unzulässig.
Kniestock:	unzulässig.
Sockelhöhe:	nicht über 0.50 m
Ortgang:	nicht über 0.20 m
Traufe:	nicht über 0.50 m
Traufhöhe:	nicht über 6.50 m ab gewachsenem Boden

0.6.40. Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2. 1 60.:
Bestehende Gebäude E + DG zulässig zum Ausbau für E + 1 als Höchstgrenze.
(Die Abstandsflächen nach Art. 6 Bayer. B. O. und die Grundflächenzahlen sowie Geschoßflächenzahlen nach § 17 Bau-NVO sind zu beachten)

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

11. KARTENZEICHEN FÜR DIE BAYERISCHEN FLURKARTEN
11.1. GRENZPUNKTE UND GRENZEN:
11.2. Grenzstein.
11.3. Grenzpflock.
11.4. Flurstücksgrenze. Uferlinie.
11.5. Nutzungsartengrenze, Fahrbahnbegrenzung (Randstein)
11.6. BAUWERKE:
11.61. Wohngebäude.
11.62. Wirtschafts- und gewerbliche Gebäude (Nebengebäude).
11.63. STRASSEN UND WEGE:
11.64. abgemarkter Weg.
11.65. nicht abgemarkter Weg.
11.66. GEWÄSSER:
11.67. Bach (Pfeil = Fließrichtung).
12. NUTZUNGSARTEN:
12.1. OHNE KARTENZEICHEN Acker, Grünland, Hofraum, Weg, freier Platz, Lagerplatz usw.
12.2. Acker mit Obstbäumen.
12.3. Grünland. Grünland-Acker.
12.4. Friedhof.
13. VERSCHIEDENES:
13.1. Höhenlinien.
13.2. 228 Flurstücks-Nummern.

BEBAUUNGSPLAN
SEYBOLDSDORF, PFRÜNDESTRASSE

LANDKREIS VILSBIBURG MASSTAB = 1:1000

Der Bebauungsplanentwurf vom 15.12.1967 mit Begründung hat vom 16.1.1968 bis 17.2.1968 in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 5.1.1968 durch Anschlag und Presse bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 17.2.1968 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 B. Bau G. und Art. 107 Abs. 4 Bay. B. O. aufgestellt.

Seyboldsdorf, den 17.2.68
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 B. Bau. G. genehmigt. Der Genehmigung liegt die Entschließung vom 4.April 1968 Nr. ... zugrunde.

Vilsbiburg, den 4. April 1968
Landratsamt
(Dr. Hartl)
Landrat

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 B. Bau. G., das ist am 22.5.1968 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom 20.5.1968 bis 27.5.1968 in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 22.5.1968 bekannt gemacht.

Seyboldsdorf, den 25.5.1968
Bürgermeister

Planunterlagen: Stand der Messung vom Jahre.......Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet. Ergänzung des Baubestandes: am...........(keine amtliche Messungsgenauigkeit).

Bürgermeister

GEZ.	13.12.1967	
GEPR.	15.12.1967	
GES.	15.12.1967	

ZEICHNUNGS. NR. 3a

PLANFERTIGER
Georg Breiteneicher K.G.
Bauunternehmung
Vilsbiburg - Fernspr. 219

VILSBIBURG, DEN 15.12.1967